

Siebente Abtheilung.

Herrschafft Broich.

S. 143.

Die Herrschafft Broich an der Ruhr, unweit Duisburg gelegen, war eine zu dem Herzogthum Berg und dessen Landeshoheit gehörende sogenannte Unterherrschafft, welche sich in Ansehung des Steuerwesens zu letzterm in der Art verhielte, daß die Einwohner derselben nicht zu den Landessteuern wie die übrigen Bergischen Unterthanen herangezogen wurden, sondern daß von gedachter Herrschafft zu der Bergischen Domainen=Casse jährlich ein auf dem sogenannten Unterherren=Tag festgesetztes Pauschquantum unter dem Namen Schußgeld gezahlt ward.

Dieses Schußgeld wurde von den Beamten der Herrschafft Broich auf deren Eingeseffene subrepartirt, beigenommen und an die Domainen=Casse überliefert. Zudem wurde von jeder in der Herrschafft befindlichen Feuerstätte ein Rauchhuhn zu der herrschaftlichen Rentei abgeliefert, und mußte daher jede Anlage einer neuen Wohnung bei den herrschaftlichen Beamten zur Eintragung in die Renteibücher angemeldet werden.

Die niedere Gerichtsbarkeit wurde im Namen der Besizer der Herrschafft Broich ausgeübt; in den höhern

Instanzen aber, so wie in Ansehung der höhern Polizei war sie den Landes-Collegien des Herzogthums Berg unterworfen. Die Gesetzgebung des letztern war auch in dieser Herrschaft geltend; jedoch hatten sich in derselben die bäuerlichen Institute mehr oder weniger verschiedenartig ausgebildet.

Ein Unterthänigkeits-Verhältniß im Sinne des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 7, Abschn. 3 und folg. war daselbst eben so wenig als in den übrigen Westphälischen Provinzen bekannt; auch war keine Leibeigenschaft in dieselbe hinübergetreten.

S. 144.

Die in der Herrschaft Broich unter der Benennung Leibgewinnsgüter bekannten bäuerlichen Besitzungen wurden sowohl von den Verleihern als Inhabern für bloße Pachtgüter auf Lebenslang gehalten. Es hieß in den desfallsigen Verleihungsbriefen:

„Daß das freie eigenthümliche Gut auf Lebenslang ausgethan und verpachtet sey.“

Defters findet man auch in den Gewinn-Notulen.

„Daß das Gut wie vorhin ein bloßes Pacht- und Gewinnsgut sey und bleibe, mithin nach der Leibgewinner- oder Pachtiger-Tod mit aller und jeder daran verwendeten Melioration zur freien Disposition wieder heimfallen, deren Kinder aber nach ihrem Tode um neuen Gewinn anstehen, und wo keins von selbst den Gewinn erhalten sollte, so verstehe es sich von selbst, daß der neue Pächter die angewendeten Baukosten den Kindern ersetzen müsse &c. &c.“

Die Opinion für die lebenslängliche Pacht-Qualität solcher Güter, und daß den Erben der Inhaber daran kein Successionsrecht zustehet, hatte sich in der Herrschaft

Broich und in der, von derselben enklavirten, vormaligen unmittelbaren Reichsherrschaft Styrum als unbezweifelt und unumstößlich ausgebildet. Sie begründete den präsumtiven Willen der Contrahenten, welche ein solches Verleihungsgeschäft eingegangen hatten, und von diesem Gesichtspuncte aus mußte folglich dasselbe auch betrachtet und beurtheilt werden. Jedes Raisonnement darüber und jedes Bemühen, diese Opinion zu rechtfertigen, war überflüssig; genug daß sie als vorhanden anerkannt ward.

Wie unglücklich aber auch ein solches Bemühen ausfallen mußte, dieses beweiset das fürstliche Gericht zu Broich in seinem unterm 23ten Febr. 1817 erstatteten Bericht. Dasselbe glaubt nämlich 1) in dem Namen Leibgewinn einen Beweis für die lebenslängliche Pacht-Eigenschaft zu finden; weil Leib die Dauer des Lebens, und Gewinn Pacht bedeute. Allein wir glauben es bis zur Überzeugung nachgewiesen zu haben, daß bei dem Westphälischen Güterwesen Leib und Hand, Leiber und Hände an einem Gute gewinnen, Leibgewinn und Behandigung gleichbedeutend waren, und da man bei den Behandigungs-Gütern auch in der Herrschaft Broich ein Erbrecht nie bestritten, so würde der Name Leibgewinn eher für ein erbliches als für ein lebenslängliches Pachtverhältniß beweisen.

2) Will besagtes Gericht aus der Verleihung auf Lebenslang und länger nicht einen Beweis für die lebenslängliche Pacht-Qualität entnehmen, allein wir haben mehrmalen in der vorliegenden Schrift Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß man bei Verleihungen von Lehn-, Hofs-, Behandigungs- und Leibeigenen-Gütern sich der nämlichen Ausdrücke bedient, und daß eben so wie sie bei diesen die Belehnungs- und Behan-

digungs = Erneuerung involviren, bei den Leibgewinnsgütern nur die Verpflichtung zur Gewinn = Erneuerung zur Folge haben.

3) Daß bei entstandenem Concurs das Erbrecht an solchen Gütern nicht mit zur Masse gezogen worden, beweiset abermals nichts, weil wir gehört haben, daß dieses bei allen Westphälischen im Colonat = Verhältniß sich befindenden Bauerngütern, woran den Colonen nur ein Erbnutzungsrecht zusteht, der nämliche Fall ist.

Wenn übrigens das Gericht

4) sagt, daß dasjenige Kind, welches zur Nachfolge in das von den Eltern in lebenslänglichem Gewinn untergehabte Gut von dem Eigenthümer zugelassen worden, den übrigen Kindern keine Abgütung oder Abföhnung von dem Gute gegeben, und

5) daß mit solchen Gütern oftmalen Veränderungen vorgenommen sowohl in der Person der Pächtiger als in der Dauer der Pachtzeit, so ist dieses keine Rechtfertigung obiger Opinion, sondern nur eine Folge derselben.

§. 145.

Wir sehen aber auch diese Güter in der Herrschaft Broich nicht für eigentliche Leibgewinnsgüter, sondern für bloße Leibpachtgüter an, wenigstens sind sie aus dem System der ersteren in das System der letzteren durch die veränderte öffentliche Meinung hinübergegangen.

Allein, daß man die Leibpachtgüter den bloßen Zeitpachtgütern gleich geachtet, darüber hat es wieder einer besonderen Meinung und Gewohnheit bedarft.

Wir haben schon im Eingange dieser Abtheilung bemerkt, daß die Herrschaft Broich nach den Gesetzen

des Herzogthums Berg, wovon sie eine Unterherrschaft war, regiert worden. Nun ist aber in der Jülich-Bergischen Rechts-Ordnung vom J. 1555, von Pachtung Cap. 106 verordnet:

„Die Jahrpachtungen seyn in sich beständig, obgleich keine Verschreibung in Schriften darüber aufgerichtet, und ist genug, daß sie mit Gezeugen oder sonst können erwiesen werden. Aber Leib- und Erbpachtung können keine Kraft und Wirkung haben, es müssen schriftliche Urkunden oder Verschreibungen darüber aufgerichtet werden.“

In dem Fortlaufe des Gesetzes wird der Leibpacht nicht mehr erwähnt, sondern bloß die Erbpacht der Jahrpacht entgegen gesetzt, und am Schlusse heißt es:

„Auch soll hinfürter kein Jahrpacht länger denn dreißig Jahr, zu fünfzehn abzustehen, ausgethan oder zugelassen werden.“

Hieraus glauben wir folgern zu dürfen, daß man in jenen Zeiten Leibpacht nicht für Jahr- oder Zeitpacht, sondern daß man selbe vielmehr mit Erbpacht gleich gehalten und synonym gebraucht habe.

§. 146.

Außer den sogenannten Leibgewinnsgütern gab es auch in der Herrschaft Broich alle andere Arten, entweder unter dem Colonat-Verhältniß oder unter dem empfyteutischen Rechtssystem gehörende Güter. Es fanden sich nämlich daselbst: Hobs-, Behandigungs-, Lathen-, Sattel- und Churmuths-Güter, nicht minder Erbpacht- und Erbzinsgüter. Diese Güter wurden zunächst nach den besondern Hobsrechten und den Verleihungs-Verträgen beurtheilt; in Ermangelung derselben aber, oder in so

weit sie nicht zureichende Bestimmungen enthielten, nach den deutschen privatrechtlichen Grundsätzen über die Natur einer jedesmaligen Güter = Art entschieden.

Was insbesondere die Hofs Güter betrifft, so ressortirten die in der eigentlichen Herrschaft Broich belegenen größtentheils nach den Hofkammern von Essen und Werden, und wurden nach denselben Rechten beurtheilt. — Aber auch auf dem Hause und der Herrschaft Styrum bestand ein Hofgericht, welches die ganz besondere Eigenschaft hatte, daß nicht nur die anerkannt erblichen Besitzer von Hof =, Behandigungs = und Ehrengütern verpflichtet waren, bei den Hofstagen zu erscheinen, sondern daß auch den Leibgewinnern und Zeitpachtern in den Gewinnbriefen zur Pflicht gemacht wurde, die gewöhnlichen Hofstage mitzuhalten. Diese Hofspflichtigkeit an und für sich ertheilte aber kein Erbrecht an den Gütern, wenn dasselbe nicht sonst schon damit verbunden war. Überhaupt scheint diese Verpflichtung bei den Hofstagen zu erscheinen in einem bloßen Mißbrauch ihren Grund zu haben, theils um einen solchen neuen Quasi = Hofmann zur Abreichung des gewöhnlichen Schmauses heranzuziehen, theils um auch die ausserhalb dem kleinen Gebiete der Herrschaft Styrum gelegenen und zu dem Hause Styrum gehörenden Bauerngüter der Realgerichtsbarkeit desselben, und die Besitzer einer gewissen Controlle zu unterwerfen.
